

Josef Scheipl

**GESCHICHTE DER SOZIALPÄDAGOGIK IN ÖSTERREICH –
UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER
JUGENDWOHLFAHRT**

History of social pedagogy in Austria – with special consideration of youth welfare

In this contribution the big lines of development of social pedagogy in Austria – particularly youth welfare – are shown. Important tendencies of youth education in the 18th century are presented, as are contributions to the youth welfare development made by the two "child care" congresses (Kinderschutzkongresse) (1907, 1913) and by the youth punishment. The importance of "Rotes Wien" (1920-1933) is emphasized. After a short reference to the tragic years (1938-1945) developments during the Second Republic are outlined; present-day issues concerning youth welfare and attempts to professionalize it are raised.

1. Einleitung

Sozialpädagogik als Praxis kann in Österreich auf eine lange Tradition zurückblicken. Auch bemerkenswerte und fruchtbare theoretische Ansätze sind hier erarbeitet worden. Doch eine systematische Erforschung von Theorie und Praxis der Sozialpädagogik wurde von Seiten der Pädagogik bisher kaum betrieben (vgl. SCHEIPL 2003).

Aus diesem Grund vermag dieser Beitrag kein durchgängiges und umfassendes Bild der Sozialpädagogik zu zeichnen. Trotzdem bemüht sich der Autor, einerseits die großen Linien der Entwicklung herauszuarbeiten, andererseits aber doch auch Spezifika der österreichischen Situation vorzustellen.

2. Disziplinierung – der rote Faden

„Die Ursprünge der Sozialpädagogik in der industriellen Gesellschaft“ anzusiedeln (vgl. MOLLENHAUER 1959, 1987) dürfte im Großen und Ganzen zutreffen. Dazu muss man allerdings die wichtigen Vorgänger und Begleiter auf dem Weg zur „großen Industrie“, die Prozesse der Kontrolle und Disziplinierung, die natürlich auch mit der Entstehung des

modernen (Sozial-)Staates verbunden sind (vgl. BRUMLIK 2000), im Blick behalten.

Im Unterschied zu England oder Frankreich oder auch zu vielen deutschen Ländern bildete sich dieses System in der Habsburger-Monarchie etwas später heraus. Tendenzen zur Disziplinierung finden sich in Österreich in der Einführung der allgemeinen Schulpflicht (1774) ebenso wie in der Professionalisierung verschiedener Berufe (z.B. für die Ärzte durch das Sanitäts-Normativ von 1770), in der Vereinheitlichung der rechtlichen Ordnungen ebenso wie in der Einführung der Meldepflicht (1746) oder in der „Bettlerschub- und Verpflegsordnung“ (1754) (vgl. dazu VOCELKA 2001, S. 284ff.).

Mit der Zurichtung der Arbeitskraft, erst für das merkantile und dann für das industrielle Produktionssystem zunächst noch in Zucht- und Arbeitshäusern (1671 erstes Zucht- und Arbeitshaus in Wien), später in der Förderung von leistungs- und aufstiegsorientierten Werthaltungen und Verhaltensorientierungen des Bürgertums, prägte die soziale Disziplinierung schließlich auch das 19. Jh. und setzte sich im 20. Jh. fort. Dabei gewannen im Zuge der Professionalisierung der Sozialen Arbeit die Aspekte der individuellen Hilfe und der (sozial)politischen Gestaltung zunehmend an Bedeutung.

Intensive Bemühungen sich der Disziplinierung bzw. Kontrolle zu entziehen, waren deren unablässige Begleiter: angefangen von den Vagabunden des 18. und 19. Jh. über die Sezessionisten unterschiedlicher Kunstgattungen am Beginn des 20. Jh. und mittels der Moden der „Roaring Twenties“ bis zur „68er“ Bewegung. Die Gegenwart mit Microchip, Datenhighway und Eventkultur suggeriert zwar Freiheit, führt jedoch Disziplinierung und Kontrolle über die „Reintegration“ (vgl. BECK 1986), über die Konsumorientierung oder die Dimension der „Sehnsucht nach Normalisierung“ als „Balance von Handlungsfähigkeit und Integration“ im Modell der Lebensbewältigung (vgl. BÖHNISCH 2001³, S. 46) etc. gleichsam durch die Hintertür wieder ein. Es ist dieser Spannung von „care and control“ in diesem Fachbereich – und darüber hinaus – anscheinend tatsächlich nicht zu entkommen.

3. Die Anfänge der staatlichen Jugenderziehung unter Maria Theresia – mit Wolfgang Amadeus?

„Mit dem Namen MARIA THERESIA werden in der Literatur sehr oft die Anfänge eines geordneten Fürsorgewesens, insbesondere einer staat-

lichen Jugenderziehung in Verbindung gebracht“ (FELDBAUER 1980, S. 39).

Die Zucht- und Arbeitshäuser, die bereits unter den Vorgängern MARIA THERESIAS eingerichtet wurden und deren Ausbreitung sie auch selbst betrieben hat (vgl. BRUCKMÜLLER 2001, S. 184), dienten den Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen von Armen und Marginalen und waren natürlich auch der merkantilen Kameralistik verpflichtet.

In diesen „festen Häusern“ wurden Aufgabenpluralität und Multifunktionalität immer wieder als Problem wahrgenommen. Man machte nämlich keine großen Unterschiede zwischen Arbeitsscheuen, Kriminellen und Armen. Ähnlich war es in den Spitälern, wo Kranke, Irre, Findel- und Waisenkinder miteinander lebten und vegetierten (vgl. STECKL 1978, S. 66ff.). Mit beträchtlicher Energie bekämpfte die Kaiserin Bettelei und Landstreicherei. Aber auch die Unterbringung der verwaisten und verlassenen Kinder war ihr ein Anliegen – unter anderem durch die Gründung selbstständiger, von Spitälern unabhängiger Waisenhäuser. So unterstützte sie das im Jahr 1742 auf Initiative des Domherrn MARXER in Wien am Rennweg gegründete Waisenhaus, das sich zu einer wichtigen Einrichtung der „Wiener Armen Kinderpflege und Waisensversorgung“ entwickelt hat (FELDBAUER 1980, S. 45). Natürlich dienten die großzügigen finanziellen Zuschüsse neben den karitativen Motiven wesentlich auch der Selbstinszenierung der Herrscherin zur Überhöhung ihrer Herrscherpersönlichkeit und zur Legitimation ihres Herrschaftsanspruches. Das äußerte sich beispielsweise an den spektakulären Feierlichkeiten anlässlich der Einweihung der Waisenhauskirche am 7. oder 8. Dezember 1768: Die Monarchin hat mit ihrem gesamten Hofstaat teilgenommen und dabei wurde die Missa Solemnis in C-Dur (Waisenhausmesse, KV 139/47a) des zwölfjährigen Wolfgang A. MOZART uraufgeführt, die er selbst dirigiert hat.

Unter der Leitung des Jesuitenpaters Ignaz PARHAMER (1715-1786; ab 1759) wurde dieses Waisenhaus durch seinen fortschrittlichen Unterricht, aber auch durch seinen militärischen Drill („Kindergeneral“) „zum Vorbild für andere dadurch veranlasste ähnliche Einrichtungen der Monarchie“ (ENGELBRECHT 1984, 3, S. 89). Die Abschaffung des militärischen Drills und eine weitere Verbesserung der schulischen Bildung der verwaisten Knaben und Mädchen erfolgte unter Franz Michael VIERTHALER (1758-1827), der das Waisenhaus am Rennweg ab 1806 leitete. Er ist als Schulpädagoge und Lehrerbildner vor allem im süddeutschen und österreichischen Raum besser bekannt (vgl. ENGEL-

BRECHT 1984, S. 210f.).

Solcherart wurde mit der Gründung und der pädagogisch überlegten Führung des Waisenhauses unter MARIA THERESIA eine wichtige Grundlage geschaffen. Diese wurde durch die Betonung der institutionellen Sonderstellung der Kinderpflege mit der Errichtung des eigenständigen Gebärd- und Findelhauses in Wien (1784) unter ihrem Nachfolger JOSEPH II. erweitert (vgl. PAWLOWSKY 2001).

Ein entscheidender Durchbruch einer staatlichen pädagogisch orientierten Jugendfürsorge ist damals natürlich noch nicht gelungen. Zu sehr standen sicherheits- und bevölkerungspolitische sowie militärpolitische Zielstellungen im Vordergrund. Auch die gesetzlichen Regelungen bezogen sich vorwiegend auf Defizite und Gefährdungen (z.B. Kindsmord). Positive Aspekte wie z.B. ein Erziehungs- oder Bildungsanspruch der armen und verlassenen Kinder konnten sich gegenüber der Arbeitserziehung nur in Ausnahmefällen – wie etwa im Waisenhaus am Rennweg – durchsetzen. Doch leiteten die erwähnten Impulse „zumindest langfristig jene Neubesinnung über die Stellung der Kinder und Jugendlichen im Gesamtbereich von Armenpflege, Schulwesen und Strafvollzug ein, die schließlich, nach dem liberalen Rückzug aus der Armenpolitik, zur Ausbildung einer speziellen Jugendfürsorge und Sonder-(bzw. Sozial-; J. Sch.)pädagogik für verwaarloste, ‚asoziale‘ Kinder beitrug, die seit dem ausgehenden 19. Jh. zur Domäne professioneller Pädagogen und Sozialarbeiter wurde“ (FELDBAUER 1980, S. 71). D.h. zunächst setzte sich bei den Fachleuten und dann bei den Herrschenden zunehmend die Einsicht von einem inneren Zusammenhang zwischen sozialem Ausgleich und politischer Stabilität durch.

Die vorherrschenden Einrichtungen der Armenpflege erschienen als unzureichend. Nicht unwesentlich dürfte dazu der Börsenkrach (1873) beigetragen haben, der durch die Bankenzusammenbrüche vor allem dem Mittelstand schweren wirtschaftlichen Schaden zufügte („Große Depression“; vgl. MATIS 1972). In dessen Folge stieg aber auch die Zahl der Arbeitslosen und Bettler und damit verbunden die Revolutionsfurcht der Bürger.

Unter dem Regime des sozialkonservativen Grafen TAAFE (1879-1893) begann die „soziale Frage“ zu einem zentralen Gegenstand im Diskurs der politisch einflussreichen Gruppen zu werden. Neben der traditionellen sozial-karitativen Arbeit der Kirchen- und Religionsgemeinschaften sowie einer aufkommenden Privatwohlthätigkeit von Einzelpersonen (vgl. WEIGOLD 2006) sind vermehrt Einrichtungen zur außerfamilialen

Betreuung von Kleinkindern, wie Säuglingshäuser, Krippen- und Bewahranstalten, Kindergärten usw. vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu registrieren. Trotz alledem ist nicht zu übersehen: „Unversorgte, verwaiste oder verwahrloste Kinder und Jugendliche galt es im Interesse des Staates zu kontrollieren und möglichst billig zu verwahren. Ihre staatsbürgerlichen Rechte wurden formal durch Gleichheit vor dem Gesetz, durch Schutzbestimmungen des ABGB und Strafrechts, kaum jedoch durch **angemessene**, vorerst nur diskutierte Fürsorgemaßnahmen garantiert“ (FELDBAUER 1979, S. 478).

Um die Wende zum 20. Jahrhundert beherrschten – zumindest in Wien, aber auch in den Hauptstädten der Kronländer – unzählige private Vereine und Gesellschaften das Bild. Sie wurden aus Bemühungen zum Schutze oder zur Besserung der Kinder ins Leben gerufen. Das Engagement dieser „Philantropen“ weckte das allgemeine Interesse und die öffentliche Aufmerksamkeit für die Probleme der Kinder, was sich „zu einer Jugendfürsorgebewegung verdichtete. (...) Zunehmend wurden Kinderschutz und Jugendfürsorge als eigenständige staatliche Aufgaben akzeptiert. (...) Ohne den internationalen Entwicklungsstand in der Jugendfürsorge um 1900 zu erreichen, konnte in Österreich in der Verwaltungspraxis durch Erlässe und Verordnungen bereits ein realer Vorsprung zu den faktischen Gesetzenormen erreicht werden“ (MELINZ 1982, S. 73). Dieser Diskurs um Kinderschutz, Jugendfürsorge und damit im Zusammenhang um „Verwahrlosung“ (vgl. REICHER 1908), welcher in den 1880er Jahren begann, erreichte mit den beiden Kinderschutzkongressen (1907 in Wien und 1913 in Salzburg) seine Höhepunkte in der Monarchie. Das Entstehen einer staatlich verantworteten Fürsorge für Arme und Kinder zeugt davon, dass die „Vergesellschaftung des Reproduktionsrisikos“ zunehmend erkannt und damit begonnen wurde, die „Vergesellschaftung der Reproduktionsarbeit“ in den Blick zu nehmen. Der damalige Justizminister KLEIN machte in seiner Eröffnungsrede beim ersten Kinderschutzkongress (1. KSK) deutlich, „dass es dieser Jugend gegenüber Pflichten zu erfüllen gibt, die man höchstens noch einige Zeit hinausschieben, denen man sich aber nicht mehr entziehen kann“ (1. KSK, Bd. 3, S. 10). Und an anderer Stelle wurde formuliert, dass die Bekämpfung der Verwahrlosung „nur durch ein dem öffentlichen Rechte angehörendes Gesetz geschehen (kann), welches ausgehend von dem Begriffe der Verwahrlosung als eines Zustandes der Erziehungsbedürftigkeit, die Erziehungsfürsorge zur Abwendung der vorerwähnten Gefahr in jedem einzelnen Falle auf öffentliche Kosten und öffentlicher Aufsicht“ (1. KSK, Bd.1, S. 196) sicherzustellen hat. Das

Schreiben

zeugte von einer substantiellen Weiterentwicklung des Ansatzes im ABGB von 1811, welches den Schutz und die Erziehung der Kinder unter (eine lose) staatliche Oberaufsicht stellte (vgl. REICHER 1906, S. 25f.; SCHEIPL 2003, S. 21).

Mit den beiden Kinderschutzkongressen begann in Österreich auch in Sachen Jugendfürsorge eine Unterscheidung von materiellen und immateriellen Hilfen. Unter dem Aspekt der immateriellen Hilfen bildete sich die sogenannte „Erziehungsfürsorge“ heraus. Die „Erziehungsfürsorge“ sah mit Ausnahme der „Besserungsanstalten“, „die aber im allgemeinen nur einer bereits straffällig gewordenen Jugend zu Gebote stehen“ (LIECHTENSTEIN 1913, S. 10), meist (freiwillige) kommunale Leistungen vor oder sie wurde von Privatwohlthätigkeit getragen. Hingegen war die materielle Fürsorge in Form monetärer Geldzahlungen eine Sache der staatlich kommunalen Armenpflege. Zumindest beim Zweiten Kinderschutzkongress war klar, „dass die Fürsorgeerziehung ein Segment der ganzen Jugendpflege ist, die heute überall einsetzt, dass sie einen Erziehungsnotstand beheben soll und sich von der Armenpflege klar abheben muss, wenn nicht eine Überwälzung der Armenlast auf die Fürsorgeerziehung diese in einer unmöglichen Weise überlasten soll“ (BAERNREITHER 1913, S. XXIII). Als probates Mittel der Erziehungsfürsorge wurde bereits damals die „Hilfe zur Selbsthilfe“ herausgestrichen; bei Bedarf sollte „Ersatzerziehung“ angeboten werden (vgl. REICHER 1908, S. 16; S. 105f. und S. 163).

4. Der etwas andere Ansatz – im (Jugend)Strafvollzug

Zweifellos stellt die staatliche aber auch private Institutionalisierung der Waisen- und Rettungshauserziehung einen wichtigen Ansatzpunkt für die Sozialpädagogik im Allgemeinen und für die Heimerziehung im Besonderen auch in Österreich dar. Für die zweite Hälfte des 19. Jh. wäre etwa für die Waisenhausbewegung exemplarisch die „Hyrtl'sche Niederösterreichische Landes-Waisenanstalt“ in Mödling (gegründet 1886) mit ca. 600 Zöglingen um die Jahrhundertwende zu nennen. Die „Rettungshausbewegung“ war deutlicher privat organisiert. Hier wurden die Kinder (acht- bis fünfzehnjährige, gesunde, mittellose und häufig verwahrloste) in familienähnlichen Betreuungsformen zusammengefasst und auch unterrichtet. Erste Rettungshäuser wurden 1845 (für Burschen) und 1846 (für Mädchen) in Wien, ab der Jahrhundertmitte in weiteren Landeshauptstädten (Klagenfurt und Salzburg 1852; Graz 1878) errichtet (vgl. ENGELBRECHT, 4, 1986, S. 140ff.).

Daneben aber ist das Strafrecht vornehmlich mit der Entwicklung des Jugendstrafrechts für die Ausbildung der Jugendfürsorge und des Heimsektors im österreichischen Jugendwohlfahrtsbereich maßgeblich gewesen.

Das Strafrecht von 1852, welches bis 1927 in Geltung blieb und „in seiner Grundkonzeption bis 1975 in Kraft bleiben sollte“ (BOGENSBERGER 1992, S. 13), sah die volle Strafunmündigkeit nur bis zum zehnten Lebensjahr vor (für Verbrechen) und konfrontierte die Jugendlichen ab dem 15. Lebensjahr mit der ganzen Breite der Strafen. Der Strafvollzug erfolgte in Zwangsarbeits- und Strafvollzugsanstalten. Eine eindeutige inhaltliche Trennung der beiden Anstaltstypen konnte selbst noch in der zweiten Hälfte des 19. Jh. durch die einschlägigen Behörden nicht immer vollzogen werden (vgl. STEKL 1978, S. 307). Obwohl Zwangsarbeitsanstalten offiziell der „korrekzionellen Nachhaft“ dienten, „trug diese sämtliche Merkmale einer Kriminalstrafe an sich“ (STEKL 1978).

Der Plan, im „Landstreichergesetz“ von 1873 (RGBl. Nr. 108), für Jugendliche unter 18 Jahren eigene „Korrigenden-Abteilungen“ in Zwangsarbeitsanstalten einzurichten (Kinder unter 14 Jahren durften in solche Anstalten nicht eingewiesen werden), war – wenngleich nicht umgesetzt – ein deutlicher Hinweis in Richtung einer Jugendfürsorge-maßnahme. Mit den „Zwangsarbeitsgesetzen“ von 1885 (RGBl. Nr. 89 und 90 – zit.n. HUEBER 1911, S. 305ff.) wurden „besondere Besserungsanstalten für jugendliche Korrigenden“ (unter 18 Jahren) vorgesehen (vgl. HUEBER 1911, S. 310). Dies war zum Schutz der Jugendlichen gedacht, um „sie nicht gemeinsam mit den erwachsenen Zwänglingen“ unterbringen zu müssen (MÜLLER 1913, S. 89). Die Einweisung der Zehn- bis Achtzehnjährigen in solche „Korrigendenschulen“, wie sie häufig auch genannt wurden, erfolgte über gerichtliches Urteil oder Verfügung einer Sicherheitsbehörde auf Grund einer strafbaren Handlung. Sie konnte aber auch vom gesetzlichen Vertreter des Kindes als Erziehungsmaßnahme beantragt werden. Diese letztgenannte Bestimmung des Gesetzes von 1885 [RGBl. Nr. 90 §16(2)], dass auch nicht straffällige Kinder und Jugendliche auf Antrag des gesetzlichen Vertreters mit Genehmigung des Vormundschaftsrichters in Besserungsanstalten untergebracht werden können, hat sich von der zunächst bloß als Ergänzung gedachten Maßnahme um die Jahrhundertwende allmählich zur Regel entwickelt (vgl. MÜLLER 1913, S. 90). Dies kann sowohl als wichtiger Anstoß für die stationäre Fürsorgeerziehung als auch als Keim einer Entwicklung im (Jugend)Strafrecht gesehen werden, welche „den Gedanken der Nacherziehung in Form der Anstaltserziehung (...) als Für-

sorgemaßregel auf öffentliche Kosten in die österreichische Gesetzgebung einführt“ (1. KSK, Bd. 2, S. 273).

Mit der Errichtung von besonderen Besserungsanstalten für Jugendliche im letzten Drittel des 19. Jh. verdeutlicht sich der Trend zur Auseinanderentwicklung der Fürsorge im Armen- und Waisenwesen von der Fürsorge für deviante Jugendliche. Diese wandte sich nun nicht mehr an die Masse der Armen, sondern an die ausgesonderten Devianten und Delinquenten. Jene hatte ihre Tradition in der Armenversorgung in den Armen-, Waisen- und Findelhäusern des 18. und 19. Jh.

Besserungsanstalten waren zunächst als disziplinierende Einrichtungen für denjenigen Unmündigen gedacht, „wenn der selbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung des selben nicht ausfindig zu machen ist“ (§ 8 RGBl. 89, 1895). Besserungsanstalten charakterisierten sich nach wie vor durch ihre Multifunktionalität: „Sie ist Erziehungsanstalt für das erziehungsbedürftige Kind, Strafanstalt für den kindlichen Verbrecher, polizeiliche Detentionsanstalt für das hochgradig sittlich verwahrloste Kind, Anstalt zur korrekzionellen Nachhaft für jugendliche Landstreicher, Bettler und Prostituierte“ (1. KSK 1, Bd. 2, S. 194).

„Die Praxis der Fürsorgeerziehung war um 1900 noch immer weitgehend den Zwangsarbeitergesetzen von 1885 zugeordnet. (...) Die Besserungsanstalten blieben trotz einiger Modifikationen der Kontinuität des ‚Verwahrens‘ und ‚Wegsperrens‘ von marginalisierten Jugendlichen verpflichtet. Parallel dazu keimte jedoch eine Reformströmung, die das Strafrecht abändern wollte, insbesondere die Jugendlichen betreffend“ (MELINZ 1982, S. 76; vgl. auch MÜLLER 1913, S. 89). Und so war man sich bereits anlässlich des Zweiten Kinderschutzkongresses ziemlich klar darüber, dass „die Fürsorgeerziehung für verwahrloste Jugend gegenüber der Erziehung der freien Jugend nicht einen abgeschlossenen, gefängnisartigen, zurück gebliebenen Charakter annehmen darf. Die Fürsorgezöglinge müssen teilhaben an der erweiterten Jugendpflege ...“ (BAERNREITHER 1913, S. XXVII).

Im Sinne der genannten pädagogischen Orientierung begannen sich um die Jahrhundertwende die „Besserungsanstalten“ in „Erziehungsanstalten“ umzubenennen (vgl. ENGELBRECHT, 4, 1986, S. 141). „Alles Gefängnisartige in der äußeren und inneren Einrichtung der Erziehungsanstalten sollte vermieden werden“ (1. KSK, Bd. 2, S. 248). Der Begriff „Erziehungsanstalten“ wurde schließlich auch im Gesetzesvorschlag „über die Fürsorgeerziehung“ anstelle des Begriffes der „Besserungsan-

stalten“ vorgeschlagen: „§4: Die vom Vormundschaftsgericht verfügte Fürsorgeerziehung wird unter öffentlicher Aufsicht in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt vollzogen“ (zit. in HUEBER 1911, S. 474; vgl. auch LIECHTENSTEIN 1913, S. 8). Kriegsbedingt wurde dieses Gesetz, welches ein Ergebnis des Ersten Kinderschutzkongresses hätte sein sollen, und dessen Realisierung sich vor allem wegen der Finanzierungsfragen aber auch auf Grund der Auflösung des Abgeordnetenhauses hinzog (vgl. LIECHTENSTEIN 1913, S. 5f.; MELINZ 1982, S. 144f. und 214f.), schlussendlich nicht mehr verabschiedet.

Zumindest die Einrichtung der „Zentralstelle für Kinderschutz- und Jugendfürsorge“ (1908), welche auf Vereinsbasis gegründet wurde und als Vorstufe zur Weiterentwicklung hin zu den Jugendämtern verstanden werden kann, sowie das Erscheinen der ‚Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge‘ (seit Jänner 1909) können als wichtige Ergebnisse des Ersten Kinderschutzkongresses gesehen werden.

Aber auch das Jugendstrafrecht, in welchem „der Gedanke der Vergeltung (...) von dem Gedanken der Erziehung abgelöst (wird), (wo) die alten Formen der Strafe (...) den neuen Formen der Erziehung“ weichen sollten (Jugendstrafrechtsentwurf 1907; Herrenhausdiskussion im Jahr 1910; zit.n. MELINZ 1982, S. 216ff.; vgl. LIECHTENSTEIN 1913, S. 6) konnte in dieser Form ebenfalls nicht verabschiedet werden. Es blieb bei einer Novellierung des ABGB mit einer Stärkung des Kinderrechtes und der Möglichkeit, einen amtlichen Vormund zu bestellen (Amtsvormundschaft, vgl. RGBI. Nr. 276/1914).

Einen Überblick über wichtige Neuerungen im Bereich der Jugendfürsorge und des Jugendstrafrechts nach dem Ersten Kinderschutzkongress vermittelt LIECHTENSTEIN (vgl. 1913, S. 10ff.).

5. Radikale Neuanfänge – im „Roten Wien“

Der Erste Weltkrieg war vorüber, die Habsburgermonarchie zerbrochen und untergegangen. Die Erste Republik hatte eben ihre Geburtswehen überstanden. In diesen Zeiten des Umbruchs bot sich die Möglichkeit einer umfassenden Gesellschaftsreform, in der auch bereits lang aufgestaute pädagogische Innovationen zur Verwirklichung drängten – erwähnt sei vor allem die Wiener Schulreform unter Otto Glöckel. Nicht zu übersehen ist in unserem Falle aber natürlich auch die Fürsorgeerziehung, welche, wie oben gezeigt, in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg intensiv diskutiert wurde.

Mit der Erringung der absoluten Mehrheit bei den Gemeinderatswahlen im Mai 1919 durch die Sozialdemokratische Partei begann die Erfolgsgeschichte des „Roten Wien“ in dieser schwierigen Nachkriegsperiode. Im Bereich des Wohlfahrtswesens hatte der amtsführende Stadtrat Julius TANDLER (1920-1933) maßgeblichen Anteil an diesem kommunalpolitischen Erfolg. Unter seiner Amtsführung wurde die Anstaltserziehung – unter dem Motto: „Wer Kindern Paläste baut, reißt Kerkermauern nieder“ – grundlegend umgestaltet. Zunehmend wurde ausgebildetes Personal in den Erziehungsanstalten und Waisenhäusern beschäftigt (vgl. OSZTOVITS 1975, S. 32). Dabei flossen die Erfahrungen und systematischen Erkenntnisse eines August AICHHORN und Alfred ADLER maßgeblich ein.

Zunächst aber erhielt Siegfried BERNFELD (1892-1953), „der ‚Entdeckteste‘ aller Sozialpädagogen“ (vgl. NIEMEYER 1998, S. 171) die Gelegenheit, das „Kinderheim Baumgarten“ in Wien (Linzerstraße 299) als Erziehungsexperiment einzurichten (ab August bzw. Oktober 1919). Sein Ziel war es, ein Modell sozialistischer Erziehung in Verbindung mit der Psychoanalyse umzusetzen. Ausgehend von der Waisensituation der nahezu 300 Kinder (Burschen und Mädchen im Alter von 3-16 Jahren), deren Libido auf Grund ihrer biographischen Lebensumstände schwach ausgeprägt, infantil und sehr narzisstisch geblieben war, sollten die Erzieher bemüht sein, „diese selbst und ihre Bedürfnisse verstehen zu lernen und zu versuchen, ihnen die Bedingungen ihrer Bedürfnisbefriedigung zu verschaffen“ (BERNFELD 1921, S. 33). Erzieher und Lehrer lebten mit, ermahnten und forderten; sie strafte und verboten aber nicht. Sie beobachteten und versuchten durch „scheinbares“ Gewähren-lassen in Verbindung mit einer aktiven Vorbildwirkung Veränderungen zu erreichen. Dies ließ sich – ob beim Essen, Fußball spielen oder beim Ausgang – durchaus erfolgversprechend an. Auch der Aufbau einer auf Mitentscheidungsmöglichkeiten fußenden Schulgemeinde entwickelte sich relativ rasch positiv. Der Plan einer vollen Selbstverwaltung des Heimes stieß jedoch auf den Widerstand der das Kinderheim finanzierenden Organisation (American Joint Distribution Committee for Jewish Wardships, Vienna branch). Diese war auch mit der Idee des „freien Unterrichts“ nicht einverstanden. Das führte schließlich bereits im April 1920 zum Abbruch des Experiments. Die gesellschaftliche Relevanz des Bernfeldschen Erziehungsexperiments wurde damals als nicht bedeutend eingeschätzt und seine Erkenntnisse über erzieherische Möglichkeiten der Anstaltserziehung wurden in ihrer theoretischen Bedeutung erst seit den 1970er Jahren voll erkannt.

Im Unterschied zum Ansatz von S. BERNFELD, den ADAM (1997, S. 153) als „nicht frei ... von ideologischen und zumindest teilweisen irrationalen Denkstrukturen“ wertet, sieht er „Aichhorns Ansatz pragmatisch an der Resozialisierung orientiert, allerdings um den Preis einer Tendenz zur Anpassung an nicht weiter hinterfragte gesellschaftliche Normen“. Das von August AICHHORN (1878-1949) konzipierte und 1919-1921 geleitete Jugendheim in Oberhollabrunn (heute: Hollabrunn) erbrachte einen „Beitrag zur Reform der Heimerziehung, (der) auch heute noch von Bedeutung, ja immer noch impulsgebend für Verbesserungen in diesem Bereich und der Sozialpädagogik insgesamt“ (ADAM 1997, S. 153) ist.

Mit der Bezeichnung „Jugendheim“ bzw. dem reformpädagogischen Duktus entsprechend „Landerziehungsheim“ grenzte sich AICHHORN deutlich von der alten Anstaltserziehung ab. Neben der gartenstadtähnlichen Anlage galt als wesentliches Charakteristikum des Jugendheims die auf psychologischer Diagnose basierende Gruppeneinteilung der Jugendlichen (6-8 Gruppen zu max. 24 Jugendlichen). „In den Anstalten alten Stils ist jede Gruppe eine Sammlung sämtlicher Formen, die die Pathologie des Kindes überhaupt nur aufzutreiben im Stande ist. Dass man eine solche Gesellschaft nicht erziehen kann, sondern nur mit den äußersten Gewaltmitteln im Zaume zu halten vermag, ist einleuchtend. Dies mag auch eine der Ursachen sein, dass man sich in den Besserungsanstalten nicht entschließen kann, von der körperlichen Züchtigung Abstand zu nehmen. In den modernen Fürsorgeerziehungsanstalten stehen zwei Strebungen im Vordergrund: Die Zöglinge in möglichst kleinen Gruppen zu vereinigen und jede Gruppe so zu gestalten, dass schon das Leben in ihr ohne besondere Erziehungsmaßnahmen die Verwahrlosung behebend wirkt“ (AICHHORN 1925, S. 123f.). Neben den größeren Gruppen (24 pro Gruppe) ist vor allem die sogenannte „Sechser-Gruppe“ hervorzuheben. Sie bestand aus besonders aggressiven Jugendlichen und sie war vermutlich auch „die Keimzelle für ein psychoanalytisch orientiertes und legitimierbares Erziehungskonzept und schließlich auch für Aichhorns Theorie der Verwahrlosung, die er allerdings erst nach seiner Oberhollabrunner Zeit entwickelte“ (ADAM 1997, S. 156).

Nach der Auflösung des Jugendheimes und seiner Nachfolgeeinrichtung im niederösterreichischen St. Andrä/Traisen 1922 betreute Aichhorn bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1930 Erziehungsberatungsstellen in 14 Wiener Gemeindebezirken (vgl. AICHHORN 1972: Erziehungsberatung und Erziehungshilfe). Der aus der Steiermark gebürtige Fritz REDL (1902-1988), der bei AICHHORN in Supervision war und mit ihm in der

Erziehungsberatung zusammenarbeitete, „realisierte im ‚Pioneer House‘ (Detroit, USA) ein über Aichhorn hinausgehendes Konzept, das für das Heimerziehungswesen richtungsweisend wurde“ (FATKE 1987, S. 19). REDL betonte nicht so sehr das Liebesdefizit als Problem der Jugendlichen. Vielmehr erkannte er, dass die eigentlichen Störungen der Kinder Störungen ihrer Ich-Funktionen waren, zu deren Unterstützung bzw. Wiederherstellung die therapeutischen Maßnahmen dienen sollten.

Die Individualpsychologie Alfred ADLERS (1870-1937) dominierte in Wien zumindest bis gegen Ende der Zwanziger Jahre die Psychologie und Pädagogik (vgl. DATLER / GSTACH / WITTENBERG 2001, S. 236). Die Betonung des Menschen als Ganzes, als Unteilbares (lat. Individuum) und des „Gemeinschaftsgefühls“ kam vor allem den Ansprüchen des pädagogischen Alltags nahe. Aber auch auf Grund der ideologischen sowie personellen Nähe zwischen der Wiener Sozialdemokratie und der Individualpsychologie kam es oftmals zu Verschränkungen zwischen den Reformbemühungen der Sozialdemokraten und den Initiativen, die von Seiten der Individualpsychologie ausgingen (vgl. DATLER / GSTACH / WITTENBERG 2001, S. 236). Für die sozialpädagogisch interessierenden Belange ist zunächst die Einführung von Erziehungsberatungsstellen relevant. ADLER hat die Erziehungsberatung in Wien nicht erfunden oder erstmals verwirklicht. Er hat aber 1922 dazu aufgerufen, Erziehungsberatungsstellen nach den Vorbildern in Deutschland, der Schweiz und in Amerika zu gründen. „Adlers Originalität lag in der Art, wie er die Beratungen durchführte, in der Einbeziehung der Lehrer, der Eltern und der interessierten Zuhörerschaft und in der Zusammenarbeit mit den Schulbehörden“ (HANDLBAUER 1984, S. 168). Die ersten Erziehungsberatungsstellen entstanden im Jahr 1923 in Einrichtungen der Kinderfreunde und an Schulen. Im Jahr 1929 erreichte die Entwicklung mit 28 individualpsychologischen Beratungsstellen in fast allen Stadtbezirken ihren Höhepunkt. „Jede Beratungsstelle wurde von einem individualpsychologischen Arzt geleitet. Meistens arbeiteten ein Arzt und ein Lehrer bzw. ein Erzieher zusammen. Die Tätigkeit in den Beratungsstellen war ehrenamtlich und ihre Inanspruchnahme erfolgte kostenlos. (...) Die von ADLER geleiteten Beratungsstellen dienten neben der Beratung auch der Ausbildung von Ärzten, Lehrern, Sozialarbeitern und Studenten“ (HANDLBAUER 1984, S. 171).

Neben den Erziehungsberatungsstellen gelang es den Individualpsychologen, weitere erzieherische und beraterische Initiativen zu setzen – etwa mit der Einrichtung einer Ehe-, Familien- und Sexualberatungsstelle durch Sophie LAZARFELD, durch Nachmittagshorte und natürlich

durch die individualpsychologische Versuchsschule im XX. Wiener Gemeindebezirk (Staudingergasse 7) ab 1924 bis 1934. An ihr waren Oskar SPIEL (1892-1961) und Ferdinand BIRNBAUM (1892-1847) tätig (vgl. HANDLBAUER 1984, S. 182ff.; DATLER / GSTACH / WITTENBERG 2001, S. 245ff.). Daneben wurde im Sommer 1924 auch ein „individualpsychologisches Erziehungsheim“ von Alice FRIEDMANN und Stefanie HOROVITZ im VI. Wiener Gemeindebezirk (Linke Wienzeile 36) eröffnet. Dort sollte „in der Behandlung von ‚Kinderfehlern- und nervösen Erscheinungen‘ individualpsychologisch vorgegangen werden (...) Von den Aufnahmen ausgeschlossen waren geistig Minderwertige und Kranke“ (HANDLBAUER 1984, S. 186).

So wie die reformpädagogischen Ansätze AICHHORNs und noch mehr diejenigen BERNFELDS in jener Zeit im Wesentlichen auf Wien begrenzt blieben, war auch „die Ausbreitung der Individualpsychologie in der Zwischenkriegszeit in Österreich bis auf ganz wenige Ausnahmen auf Wien beschränkt“ (HANDLBAUER 1984, S. 130). International hingegen fanden sowohl die Schulversuche als auch die sozialpädagogischen Entwicklungen im damaligen Wien Beachtung. Das wurde durch zahlreiche ausländische Besucher, durch die Beteiligung an und die Veranstaltung von internationalen Kongressen sowie durch internationale Kooperationen – z.B. mit Otto RÜHLE und Alice RÜHLE-GERSTEL in Dresden (vgl. STECKLINA / SCHILLE 2003) – dokumentiert.

Diese Hinweise ermutigen dazu, die Perspektiven der Sozialpädagogik in jenem als klassisch zu bezeichnenden Jahrzehnt (vgl. SCHEIPL 2003) über eine Engführung auf Heimerziehung und Jugendwohlfahrt hinaus etwas auszuweiten.

So sei die Gründung der Kinderfreunde durch Anton AFRITSCH in Graz im Jahr 1908 erwähnt. Die Kinderfreunde-Bewegung stellte mit ihren Helfern als „politisches Erziehungsinstrument der organisierten Arbeiterklasse (...) um 1930 die wahrscheinlich größte Laienpädagogik-Bewegung außerhalb der Kirchen in Mitteleuropa dar“ (MÜLLER 1988, S. 172). In Österreich bildete der sozialdemokratische Erzieher Otto KANITZ (1892-1940) in jenen Jahren die Leitfigur dieser Bewegung, die 1934 aufgelöst und 1945 wieder gegründet wurde. Für das andere ideologische Lager stand der 1921 eingerichtete „Bund katholischer Jugendbewegung Neuland“. Er wurde weitgehend von Michael PFLIEGLER (1891-1972) geprägt (vgl. SEEWANN 1971). Nach der Selbstauflösung im Jahr 1938 erfolgte die Neugründung im Jahr 1948 als „Bund Neuland“.

Die Kindheits- und Jugendforschung erlebte Höhepunkte unter Ch. BÜHLER (1893-1974), H. HETZER (1899-1991), P. LAZARSELD (1901-1976) und O. TUMLIRZ (1890-1957). An deren Errungenschaften wurde erst in den 1980er Jahren wieder angeknüpft (vgl. SCHEIPL 2004). Und schließlich sei hervorgehoben, dass Ilse v. ARLT (1896-1960) mit der Einrichtung der „Vereinigten Fachkurse für Volkspflege“ (1912) den Grundstein für die Sozialarbeiterausbildung in Österreich gelegt hat. Sie kann als eine der frühen Gründerinnen einer Theorie und Wissenschaft von der Sozialen Arbeit gelten, auf deren Konzept der menschlichen Bedürfnisorientierung in letzter Zeit S. STAUB-BERNASCONI zurückgreifen sollte (vgl. STAUB-BERNASCONI 2003, S. 27).

Die politischen Ereignisse von 1933 und 1934 führten von der „autoritären Diktatur“ zum „autoritären Ständestaat“ des „Austrofaschismus“ mit dem Verbot der Sozialdemokratischen Partei (Februar 1934), der das ‚Rote Wien‘ „finanziell abwürgte“ (vg. HANISCH 1994, S. 304ff.). Während die Umsetzung des Reformkurses in Wien auch in der austrofaschistischen ständestaatlichen Ära (1934-1938) nicht gänzlich verloren ging, dürfte eine Übernahme der Reformideen aus Wien in den übrigen Bundesländern – möglicherweise aus politischen Gründen – insgesamt kaum erfolgt sein. Die Heimerziehung aber auch die Jugendbewegung im „Roten Wien“ der Zwischenkriegszeit ist daher nur sehr bedingt aussagekräftig für die damalige Situation der Jugendwohlfahrt im übrigen Österreich.

6. Eine Tragödie nimmt Gestalt an

„Dann aber, 1938, erlebte und verursachte Österreich die schlechthin größte intellektuelle Katastrophe seiner Geschichte: Die Vertreibung des produktivsten Teils seiner Intelligenz“ (HANISCH 1994, S. 329).

Die maßgeblichen Proponenten, welche die Sozialpädagogik befruchteten wie S. BERNFELD, Ilse v. ARLT, Ch. und K. BÜHLER, P. LAZARSELD, F. REDL, O. KANITZ oder A. AICHHORN waren von ihren Wirkungsstätten verbannt worden, emigrierten oder mussten flüchten.

Die Anstaltserziehung spielte sich ab 1938 (März 1938: „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich) größtenteils wieder in den traditionellen Bahnen ab. In einigen Fällen allerdings brachte man es zu pervertierten Spitzenleistungen. Exemplarisch sei die Einrichtung „Am Spiegel-

grund“ herausgegriffen: Die 1907 eröffnete Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“, heute Wiener Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe, war in der NS-Zeit ein Ort des Schreckens. Im Zuge der „Aktion T-4“, der Ermordung der PatientInnen der Psychiatrischen Anstalten, benannt nach der Adresse der Mordzentrale in Berlin, Tiergartenstraße 4, wurden am Steinhof 4.432 PatientInnen mittels Meldebogens erfasst und mindestens 3.200 von diesen in die Euthanasie-Tötungsanstalt Hartheim (Oberösterreich) gebracht (vgl. NEUGEBAUER 2000, S. 141).

Im Jahr 1940 wurde auf dem Areal Steinhof die Wiener Städtische Jugendfürsorgeanstalt „Am Spiegelgrund“ in Verbund mit der Kinderfachabteilung (=Tötungsabteilung) eingerichtet (vgl. HÄUPL 2006). Die Fürsorgeanstalt wurde ab 1942 als Wiener Städtisches Erziehungsheim „Am Spiegelgrund“ geführt. Dabei wurden in der Kinderfachabteilung bis Kriegsende ca. 700 Kinder ermordet. Im Heim wurden die „besonders schwierigen Erziehungsfälle“, die „noch nicht hoffnungslos“ waren, mit barbarischen Methoden „erzogen“ (vgl. GROSS 2000; KAUFMANN 1993). Von den Überlebenden weiß man, „dass die Todesdrohung – ausgesprochen oder unausgesprochen – ständig im Raum stand. Zum einen gab es eine permanente Unterversorgung mit Nahrungsmitteln, die zu einer hohen Sterberate führte, zum anderen hing über jedem Patienten das Damoklesschwert der Euthanasierung durch Vergiften oder Abspritzen, die offenbar auch als schärfste Strafe im Falle von Wideretzlichkeit zur Anwendung kam“ (NEUGEBAUER 2000, S. 149).

Die medizinische Behandlung aller Kinder „erfolgte durch die Euthanasieärzte Dr. ILLING, Dr. GROSS und Dr. TÜRK“ (NEUGEBAUER 2000, S. 147).

Der Leiter der Kinderklinik, Dr. Ernst ILLING wurde 1946 vom Volksgericht Wien zum Tode verurteilt und hingerichtet. Dr. Heinrich GROSS wurde vom Volksgericht Wien 1950 lediglich wegen Totschlags zu zwei Jahren Haft verurteilt. Das Urteil wurde aus formalen Gründen aufgehoben, das Verfahren 1951 eingestellt. Dr. H. GROSS war bis in die späten 1980er Jahre einer der meist beschäftigten und somit bestverdienenden Gerichtsgutachter Österreichs. Er leitete ein Boltzmann-Forschungsinstitut und wurde im Jahr 1975 mit dem Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst I. Klasse von der Republik Österreich ausgezeichnet. Erst nachdem die Vergangenheit des Dr. H. GROSS auf einem Kongress der Psychiater in Salzburg im Jahr 1978 erneut thematisiert wurde und seine Kontroverse mit Dr. W. VOGT mit seiner juristischen und moralischen Niederlage endete, ging auch seine Karriere zu Ende. Im Jahr 1999 wur-

de Dr. H. GROSS – wegen Mordes – erneut angeklagt. Zu einer Verurteilung ist es auf Grund seines schlechten Gesundheitszustandes allerdings nicht mehr gekommen.

7. Unspektakulärer Neubeginn nach 1945 – Reformen ab den 1980ern

Nach dem Zusammenbruch der Institutionen in den unmittelbaren Nachkriegswirren fasste man in der Jugendfürsorgeerziehung recht schnell wieder Tritt. Das betraf beispielsweise auch Alois KAUFMANN, einen ehemaligen Zögling des Heimes „Am Spiegelgrund“: „Ich stand am Eingangstor des Pavillon 18. Mir wurde gesagt, ich müsste warten, mein Vater würde mich holen. Andere Zöglinge wurden mit einem großen Autobus in ein anderes Erziehungsheim überstellt. Eine ältere Frau sagte mit viel Getue, sie sei Fürsorgerin, und das neue Heim sei demokratisch geführt und schön“ (KAUFMANN 1993, S. 118f). Nach den umfassbaren Praktiken in den NS-Erziehungsanstalten wurde in der Heimerziehung auch wieder eine einigermaßen positive Erziehungskultur sichtbar (vgl. GROSS 2000, S. 129ff.). Trotzdem dürfte sich in den ersten beiden Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg die Heimerziehung im Wesentlichen in den Bahnen der ständestaatlichen Zeit bewegt haben (vgl. GRESTENBERGER 1981, S. 48ff). Im Gefolge der Ereignisse der 1968er-Bewegung rüttelte die „Spartakusbewegung“ – „öffnet die Heime“ – die Verantwortlichen wach. Zwar wurde im Jahr 1974 mit der „Stadt des Kindes“ noch ein letztes Großheim am Stadtrand von Wien eröffnet, zwei Jahre vorher allerdings richtete Harald PICKER die erste therapeutisch orientierte Wohngemeinschaft in Wien ein (vgl. KIEHN 1990, S. 19). Nach mehreren Anläufen mit den Heimenqueten des Jugendamtes Wien (1970, 1981), startete man dort im Jahr 1995 mit „Heim 2000“ ein innovatives Konzept, das im Jahr 2004 abgeschlossen werden konnte. Es führte im Rahmen einer verstärkt betriebenen Regionalisierung über die Ablösung von Großheimen zu Verbundstrukturen in folgender Form: Einem Krisenzentrum (Diagnostische Aufgaben; Krisenintervention) sind mehrere koedukative Wohngemeinschaften und ein (bis zwei) Kleinheim(e) zugeordnet (vgl. u.a. LAUERMANN 2001; WINKLER 2001; FLEISCHMANN 2001; MAG ELF 2005). Diese Reform bewirkte, dass Ende 2005 von den verbliebenen neun Heimen des Magistrats Wien nur mehr eines (Eggenburg) als Heim mittlerer Größe (Kapazität: 67) zu werten ist. Die Kapazitätsgrößen der übrigen Heime der öffentlichen Hand schwanken grob zwischen 20 und 30. Darüber hinaus betreibt der Magistrat 61 Wohngemeinschaften mit einer durchschnittli-

chen Belagszahl von acht Jugendlichen sowie 68 Plätze für betreutes Wohnen (vgl. SCHEIPL in Druck). Dies bedeutet einen enormen Fortschritt, wenn man die Zahlen der Angebotsformen der letzten zehn Jahre vergleicht (vgl. SCHEIPL 2001b, S. 116ff.).

Ähnlich ist die Situation in den Bundesländern. Auch sie setzten im Rahmen der stationären Erziehung bereits ab den späten 1980er Jahren entsprechende Reforminitiativen, die in den 1990er Jahren – angeregt und unterstützt durch das zweite Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 – intensiviert wurden (vgl. SCHEIPL 2001b, S. 116ff.).

Mit der Forcierung der Jugendwohlfahrtsplanungen – vor allem in der Steiermark und Salzburg – (vgl. SCHEIPL 2001a) wird die Frage zunehmend relevant, welche Angebote durch freie Träger und welche durch die öffentliche Hand abgedeckt werden sollen. Es geht die Diskussion in die Richtung, dass grundsätzliche Angebote zumindest durch die öffentliche Hand sicher zu stellen sind. Hochspezifische und somit teure Angebote können durchaus freien Trägern überantwortet werden, doch scheint die öffentliche Hand gegenwärtig noch eine gewisse Scheu davor zu haben, sehr teure Leistungen, auch wenn sie qualitativ sind, von privaten Trägern einzukaufen. Verbleiben nämlich solche Leistungen „im eigenen Haus“, können die Kosten dafür eher „verschleiert“ werden. Solches dürfte den politischen Entscheidungsträgern in manchen Situationen eher gelegen kommen.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Qualitätsentwicklung und des Kostenbewusstseins an entsprechenden Dienstleistungskatalogen gearbeitet, um Leistungen, Qualität und Kosten zu standardisieren und transparent zu gestalten (vgl. z.B. für die Steiermark: Jugendwohlfahrts-Durchführungsverordnung; vgl. Landesgesetzblatt 2005). Das kann zunächst durchaus als Fortschritt bewertet werden. Wenn allerdings die Leistungsangebote dermaßen spezifiziert werden – etwa drei oder vier verschiedene Formen von Wohngemeinschaften –, dann führt dieser Ansatz in eine unfruchtbare Rigidität. Eventuell wäre hier eine modulare Zugangsweise besser geeignet, um die notwendige Flexibilität zu ermöglichen. Überdies muss auf das grundsätzliche Problem hingewiesen werden, dass mit unflexiblen Standardvorgaben an die freien Träger die Idee der Subsidiarität ausgehöhlt wird. Diese besteht doch im Wesentlichen darin, dass soziale Gestaltung auch in einem weitgehend staatsfreien Raum durch eigenverantwortliche Bürger, welche dabei auch ehrenamtliche Leistungen erbringen können, ermöglicht und unterstützt wird. Die genauen Vorgaben der Behörde, wie sie gegenwärtig hinsichtlich der

Leistungs- und Preisgestaltung im Jugendwohlfahrtsbereich erfolgen, lassen den privaten Trägern kaum noch einen Spielraum für eigenverantwortliche Gestaltung, wie dies dem Gedanken der Subsidiarität entsprechen würde. Es bekommt die nun praktizierte Vorgangsweise vielmehr immer stärker den Charakter eines Outsourcing-Programmes von Leistungen aus der Behörde, anstatt dass die öffentliche Hand Vorleistungen erbringt, die es dem privaten Träger ermöglichen, situativ angepasste Lösungen für die vielfältigen Aufgaben und subjektiv höchst differenzierten Bedürfnisse in der Jugendwohlfahrt zu entwickeln. Der produktive Umgang mit dieser Thematik und nicht die Verkürzung auf eine bloße Ökonomisierung dürfte die unhintergehbare Herausforderung an die professionelle Gestaltung der Gegenwart sein.

Eine in dieser Hinsicht professionelle Entwicklung hat die SOS (Societas Socialis)-Kinderdorfidee von Hermann GMEINER genommen. 1949 gegründet (gegenwärtig in 1.690 Einrichtungen in 132 Ländern der Erde tätig), ist SOS mit einem zunehmend vielfältigen Angebot im Bereich der stationären Erziehung in allen Bundesländern etabliert (vgl. HINTEREGGER u.a. 2006, S. 14). Darüber hinaus hat SOS-Kinderdorf im Jahr 2004 in Kooperation mit FICE (Fédération Internationale des Communautés Educatives) und IFCO (International Foster Care Organization) das europäische Projekt „Quality 4 Children“ („Q4C“; vgl. POSCH / HILWEG 2006) ins Leben gerufen. Dabei wird Qualitätsentwicklung unter direkter Einbeziehung der unmittelbar betroffenen (fremduntergebrachten) Jugendlichen (Methode des Storytelling) betrieben.

8. Professionalisierung – Auszüge aus ihrer Entwicklung

Neben den gesellschaftspolitischen Entwicklungen schuf der allmähliche Aufbau einer qualitätsvollen Erzieher- und Sozialarbeiterausbildung, die natürlich von gesellschaftspolitischen Strömungen beeinflusst war, günstige Voraussetzungen für die erwähnte Neuorientierung und die Professionalisierung in der Sozialen Arbeit (vgl. dazu ausführlich SCHEIPL / HEIMGARTNER 2004; SEEL / SCHEIPL 2004). Aus Platzgründen wird die Darstellung hier auf die wesentlichen Eckpunkte der schulischen Ausbildungsgänge verengt.

Wie oben erwähnt, hat Ilse v. ARLT mit der Einrichtung der „Vereinigten Fachkurse für Volkspflege“ in Wien im Jahr 1912 den Grundstein für eine Sozialarbeiterausbildung auf gehobenem Niveau gelegt. Zwischen 1916 und 1926 entstanden vor allem in der Steiermark, in Wien und in Niederösterreich in der Regel zweijährige Ausbildungsgänge, die eine

über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Schulbildung voraussetzen. Träger dieser Schulen waren zunächst entweder die Länder oder private Einrichtungen (Caritas, Innere Mission; Ilse von ARLT). Mit den umfassenden schulgesetzlichen Regelungen von 1962 wurden die damals bestehenden Einrichtungen als viersemestrige, „den Akademien verwandte“ „Lehranstalten für gehobene Sozialberufe“ eingerichtet (postsekundär; ISCED-4), 1975 in viersemestrige und 1987 in sechssemestrige „Akademien für Sozialarbeit“ (ISCED-4) umgewandelt. Im Jahr 2000 bestanden in Österreich schließlich acht Sozialakademien mit Standorten in allen Bundesländern ausgenommen Kärnten und Burgenland. In den Jahren 2001 bis 2003 wurden diese Akademien sukzessive gemäß dem Fachhochschulstudiengesetz (BGBl. 126/1993) in achtsemestrige Fachhochschul-Diplomstudiengänge für Sozialarbeit an neun Standorten (ausgenommen das Burgenland) – sämtliche in privater Trägerschaft – übergeführt (tertiär; ISCED-5). Entsprechend dem Bologna-Prozess wird – beginnend am Standort Graz im Wintersemester 2006 – die Ausbildung in den nächsten Jahren als zweistufiges Studienkonzept realisiert: Sechssemestrige Bakkalaureatsstudiengänge als Grundausbildung und darauf aufbauend ab 2009/2010 ein viersemestriger Masterstudiengang. Das bedeutet realiter wieder eine Rücknahme der grundständigen Ausbildung der Sozialarbeiter von acht auf sechs Semester.

Dem gegenüber erreichten die ErzieherInnen bzw. SozialpädagogInnen sowie die KindergartenpädagogInnen das Ausbildungsniveau einer erzieher- bzw. berufsbildenden höheren Schule (Sekundarbereich II-Abschluss mit Reifeprüfung; ISCED-3) erst mit der 7. SchOG-Novelle im Jahr 1982 (Umsetzung aufsteigend ab 1985/86). Daneben konnten viersemestrige Kollegs für MaturantInnen – z.B. von allgemeinbildenden höheren Schulen – eingerichtet werden, um die berufseinschlägige (fachtheoretische und fachpraktische) Ausbildung zu absolvieren. Es ist bislang – etwa im Rahmen der Umstrukturierung der pädagogischen Akademien in Hochschulen für pädagogische Berufe (ab dem Jahr 2006) – nicht gelungen, diese Ausbildungsformen auf ein tertiäres Niveau zu heben (vgl. HEIMGARTNER / SCHEIPL 2006).

An den österreichischen Universitäten kann für die Sozialpädagogik im Rahmen der Institute für Erziehungswissenschaft in Graz sowie für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung in Klagenfurt eine progressive Entwicklung festgestellt werden. Nach Einrichtung von sechssemestrigen Bakkalaureatsstudiengängen in Pädagogik (Graz ab dem Studienjahr 2003/2004, Klagenfurt voraussichtlich ab dem Studienjahr 2007) wird in Graz ab dem WS 2006 ein viersemestriger Masterstudien-

gang im Fach Sozialpädagogik angeboten. In Klagenfurt ist aufsteigend auf das Bakkalaureatsstudium ein viersemestriger Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Sozialpädagogik und Integrationspädagogik“ vorgesehen.

Die Vielfalt der Ausbildungsgänge für Soziale Berufe ist damit bei weitem nicht ausgeschöpft. Auf Fachschulniveau (ohne Maturaabschluss; ISCED-3-low) sind zwei- bis dreijährige Fachschulen (berufsvorbereitend, berufsausbildend) vorgesehen. Die besondere Problematik liegt in diesem Ausbildungssektor darin, dass gemäß der geltenden Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung die Gesetzgebungskompetenz im Bereich „Soziales“ den Ländern zukommt. Gegenwärtig arbeitet man an einer „Vereinbarung gemäß 15a BVG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe“ an einer bundesweiten Vereinheitlichung sowohl der Ausbildungsgänge als auch der Berufsbilder und der Tätigkeitsfelder.

Im Bereich der fünfjährigen berufsbildenden höheren Schulen – der bundeseinheitlich geregelt ist – (Maturaabschluss ISCED-3) stehen gegenwärtig zwei Varianten mit einigen wenigen Schulen in Erprobung:

- *Ausbildungsschwerpunkt* „Soziales“ – mit einschlägigem sozialen Fachunterricht ab der 11. Schulstufe;
- *Ausbildungszweig* „Sozialmanagement“ – einschlägige soziale Fachinhalte werden hier bereits aufsteigend ab der 9. Schulstufe angeboten.

Daneben existieren eine Reihe von Ausbildungsangeboten – wie z.B. für Frühförderung, Pflegeeltern, Tagesmütter und vor allem die Lebens- und Sozialberatung. Während der letztgenannte Ausbildungsbereich in den 1990er Jahren österreichweit eine Standardisierung erfahren hat und die Frühförderungsausbildung mit der Einrichtung von Universitätslehrgängen (Graz, Wien, Salzburg) ebenfalls als standardisiert gelten kann, fehlen einheitliche Richtlinien für die übrigen Ausbildungsgänge. Diese erreichen – gleichgültig ob es sich um Pflegeelternkurse, Ausbildungskurse für Tagesmütter oder Ausbildungen für die Jugendarbeit handelt – in der Regel nicht das erforderliche Qualitätsniveau, das man bei einer Professionalisierung erwarten würde.

9. Aktuelles Resümee

Aktuell findet man in allen Bundesländern im stationären Angebot i.d.R. eine Mischung von Heimen (meist kleiner bis mittlerer Größe), Wohn-

gemeinschaften und Plätzen für mobil betreutes (Einzel-)Wohnen. Es hat sich also eine Ausdifferenzierung von Hilfen zur Erziehung in Form von mobilen, ambulanten und stationären Angebotsformen etabliert. In Verbindung damit erfolgte die erwähnte Anhebung des Qualifizierungsniveaus der professionellen BetreuerInnen. Somit lässt sich festhalten, dass man in Österreich im Rahmen der stationären sozialpädagogischen Betreuung einen vergleichbaren Weg gegangen ist, den WOLF (vgl. 2003, S. 20ff.) für Deutschland skizziert hat. Auch in Österreich dürfte es angebracht sein, von „Heimerziehungen“ (vgl. WOLF 2003, S. 20ff.) zu sprechen. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass die Angebotsdifferenzierungen, z.B. Betreuungsformen für junge Mütter und ihre Kinder, in ihrer sozialpädagogischen Komplexität – was die Betreuungsarrangements, die Konzeptentwicklungen, die Finanzierungsformen etc. anlangt – zu wenig systematisch beforscht werden. Als Beispiel mag die erwähnte Reform in Wien „Heim 2000“ gelten, wo man es verabsäumt hat, eine systematische Begleitforschung aufzubauen.

Dieser Sachverhalt und der Umstand, dass die Sozialpädagogik nicht selbst entsprechende Begleitforschungsprojekte beantragt bzw. initiiert hat, mögen als Indikator dafür gelten, dass die gegenwärtige Sozialpädagogik in Österreich an die wegweisenden theoretischen Ansätze und an die kreative Praxis der Jahre zwischen 1919 und 1934 bisher nicht anschließen konnte. Sie hat daher trotz der Anhebung des Qualitätsniveaus wichtige Etappen auf dem Weg zu einer etablierten Professionswissenschaft noch vor sich.

Literatur

- ADAM, E.: August Aichhorns Beitrag zur psychoanalytisch orientierten Heimerziehung. In: Soziale Arbeit 5/1997, S. 153-159.
- AICHHORN, A.: Verwahrloste Jugend. Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung. Stuttgart / Wien 1925.
- BAERNREITHER, J. M.: Einleitung. In: Schriften der Zweiten Österreichischen Kinderschutzkongresses in Salzburg, 1913. Wien 1913, S. XIX-XL.
- BECK, U.: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main 2004.
- BERNFELD, S.: Kinderheim Baumgarten. Bericht über einen ernsthaften Versuch mit neuer Erziehung. Berlin 1921.
- BOGENSBERGER, W.: Jugendstrafrecht und Rechtspolitik. Wien 1992.
- BÖHNISCH, L.: Sozialpädagogik der Lebensalter. München 2001³.
- BRUCKMÜLLER, E.: Sozialgeschichte Österreichs. Wien 2001².

- BRUMLIK, M.: Soziale Arbeit. Funktionale Erfordernisse, ideologische Selbstmissverständnisse und vergessene Traditionen. In: Zeitschrift für Pädagogik. 42. Beiheft, 2000, S. 186-211.
- DATLER, W. / GSTACH, J. / WITTENBERG, L.: Individualpsychologische Erziehungsberatung und Schulpädagogik im Roten Wien der Zwischenkriegszeit. In: ZWIAUER, CH. / EICHELBERGER, H. (Hg.): Das Kind ist entdeckt. Erziehungsexperimente im Wien der Zwischenkriegszeit. Wien 2001, S. 227-269.
- ENGELBRECHT, H.: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Bd. 3. Wien 1984.
- ENGELBRECHT, H.: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Bd. 4, Wien 1986.
- FATKE, R.: Einleitung. In: REDL, F.: Erziehung schwieriger Kinder. München 1987⁴, S. 11-23.
- FELDBAUER, P.: Öffentliche „Jugendfürsorge“ im liberalen Österreich. Zur Geschichte von Kinderschutz und Jugendfürsorge im Wien des 19. Jahrhunderts. In: KNITTLER, H. (Hg.): Wirtschafts- und Sozialhistorische Beiträge. Festschrift für Alfred Hofmann zum 75. Geburtstag. Wien 1979.
- FELDBAUER, P.: Kinderelend in Wien. Von der Armenpflege zur Jugendfürsorge (17.-19. Jahrhundert). Wien 1980.
- FLEISCHMANN, P.: Heim 2000: Zur Reform der sozialpädagogischen Fremdunterbringung in Wien. In: KNAPP, G. / SCHEIPL, J. (Hg.): Jugendwohlfahrt in Bewegung. Klagenfurt / Ljubljana / Wien 2001, S. 134-147.
- GRESTENBERGER, J.: Von der Revolution zur Evolution. In: AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE DER STADT WIEN (Hg.): Aktuelle Probleme der Heimerziehung. Wien 1991, S. 17-30.
- GROSS, J.: Spiegelgrund: Leben in NS-Erziehungsanstalten. Wien 2000.
- HANDLBAUER, B.: Die Entstehungsgeschichte der Individualpsychologie Alfred Adlers. Wien / Salzburg 1984.
- HANISCH, E.: Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert. Wien 1994.
- HÄUPL, W.: Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund. Wien / Köln / Weimar 2006.
- HEIMGARTNER, A. / SCHEIPL, J.: Die Entfaltung der Sozialpädagogik. Eine reflexiv-evaluative Betrachtung der Ausbildung für Sozialpädagogik. In: HEINRICH, M. / GREINER, U. (Hg.): Schauen, was rauskommt. Kompetenzförderung, Evaluation und Systemsteuerung im Bildungswesen. Wien 2006, S. 425-438.
- HILWEGER, W. / POSCH, CH.: Quality 4 Children. In: Sozialpädagogische Impulse 3/2006, S. 18-20.
- HINTEREGGER, R. / POSCH, CH. / ZOLLER-MATHIES, S. (Hg.): 3.0 Perspektiven, Daten, Einrichtungen, Projekte. Innsbruck 2006.
- HUEBER, F.: Kinderschutz und Jugendfürsorge in Österreich. Rechtsnormen und Organisation. Wien 1911.

- KAUFMANN, A.: Spiegelgrund, Pavillon 18: Ein Kind im NS-Erziehungsheim. Wien 1993.
- KIEHN, E.: Sozialpädagogisch betreutes Jugendwohnen. Freiburg im Breisgau 1990.
- LANDESGESETZ BLATT des Landes Steiermark. 2. Stück vom 28. Februar 2005. 7. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Jänner 2005, mit der das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 durchgeführt wird (Steiermärkische Jugendwohlfahrtsdurchführungsverordnung – SJWG-DVO).
- LAUERMANN, K.: Reformbestrebungen der Heimerziehung in Österreich seit 1945. Ein historischer Rückblick. In: KNAPP, G. / SCHEIPL, J. (Hg.): Jugendwohlfahrt in Bewegung. Klagenfurt / Ljubljana / Wien 2001, S. 120-133.
- LIECHTENSTEIN, E. v.: Die Entwicklung der Jugendfürsorge in Österreich seit dem I. Kinderschutzkongress vom Jahre 1907. In: Schriften des Zweiten Österreichischen Kinderschutzkongresses in Salzburg, 1913, Bd. 1, Wien 1913, S. 1-86.
- MAG F.I.F – Amt für Jugend und Familie der Stadt Wien: Reform „Heim 2000“. Abschlussbericht 1995-2003, Wien o. J. (2005).
- MATIS, H.: Österreichs Wirtschaft 1848-1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Joseph I. Berlin 1972.
- MELINZ, G.: Hilfe, Schutz und Kontrolle. Versuch zur historischen Genese der öffentlichen „Jugendfürsorge“ in Österreich, unter besonderer Berücksichtigung von Wien (1880-1914). Phil. Diss. Wien 1982.
- MOLLENHAUER, K.: Die Ursprünge der Sozialpädagogik in der industriellen Gesellschaft. Berlin 1959 (Reprint. Weinheim und Basel 1987).
- MÜLLER, C. W.: Wie Helfen zum Beruf wurde. Bd. 1. Weinheim / Basel 1988.
- MÜLLER, L.: Die Vorbereitung und Durchführung des Gesetzes über Fürsorge-erziehung. In: Schriften des Zweiten Österreichischen Kinderschutzkongresses in Salzburg. 1913, Band 1, Wien 1913, S. 89-134.
- NEUGEBAUER, W.: Leben und Sterben am Spiegelgrund. In: GROSS, J.: Spiegelgrund. Leben in NS-Erziehungsanstalten. Wien 2000, S. 140-155.
- NIEMEYER, CH.: Klassiker der Sozialpädagogik. Weinheim 1998.
- OSZTOVITS, O.: Geschichte und Effektivität der Erzieherausbildung in Österreich. Phil.Diss. Wien 1975.
- PAWLOWSKY, V.: Mutter ledig – Vater Staat. Das Gebär- und Findelhaus in Wien 1784-1910. Innsbruck 2001. *[Posch, A./Hildegger: Übersicht 4 Umgebungen 2011.]*
- REICHER, H.: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. 2. Pflugschaftsschutz und Besserungsanstalten in Österreich. Wien 1906.
- REICHER, H.: Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung. Wien 1908.
- SCHEIPL, J.: Jugendwohlfahrtsplanung in Österreich. In: KNAPP, G. / SCHEIPL, J.: (Hg.): Jugendwohlfahrt in Bewegung, Reformansätze in Österreich. Klagenfurt / Ljubljana / Wien 2001a, S. 283-303.
- SCHEIPL, J.: Die stationäre Betreuung in der Jugendwohlfahrt. Eine aktuelle

- Übersicht. In: KNAPP, G./SCHEIPL, J. (Hg.): Jugendwohlfahrt in Bewegung. Klagenfurt / Ljubljana / Wien 2001b, S. 105-119.
- SCHEIPL, J.: Jugendforschung in Österreich. In: Sozialpädagogische Impulse 1/2004, S. 30-32.
- SCHEIPL, J.: Stationäre Betreuungsformen der Jugendwohlfahrt in Österreich am Beginn des 21. Jahrhunderts. Im Druck.
- SCHEIPL, J.: Soziale Arbeit in Österreich – ein Torso? Brüchige Entwicklungen, angedeutete Perspektiven. In: LAUERMANN, K. / KNAPP, G. (Hg.): Sozialpädagogik in Österreich. Perspektiven und Theorie. Klagenfurt / Ljubljana / Wien 2003, S. 10-42.
- SCHEIPL, J. / HEIMGARTNER, A.: Ausbildung für soziale Berufe in Österreich. In: HAMBURGER, F. u.a. (Hg.): Ausbildung für soziale Berufe in Europa. Bd. 1. Frankfurt am Main 2004, S. 114-139.
- SCHRIFTEN des Ersten Österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien. Wien 1907, 3 Bde. (zit. Als: Schriften und jeweilige Nummer des Bandes).
- SEEL, H. / SCHEIPL, J. (Hg.): Das österreichische Bildungswesen am Übergang ins 21. Jahrhundert. Graz 2004.
- SEEWANN, G.: Österreichische Jugendbewegung 1900 bis 1938. Die Entstehung der Deutschen Jugendbewegung in Österreich – Ungarn 1900 bis 1914 und die Fortsetzung in ihrem katholischen Zweig „Bund Neuland“ von 1918 bis 1938. Zwei Bände (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Jugendbewegung. Band 15. Frankfurt am Main 1971.
- STAUB-BERNASCONI, S.: Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“. In: SORG, R. (Hg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft. Münster / Hamburg / London 2003, S. 17-54.
- STECKLINA, G. / SCHILLE, J. (Hg.): Otto Rühle. Leben und Werk (1874-1943). München 2003.
- STEKL, H.: Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671-1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug. Wien 1978.
- THIERSCH, H.: Sozialarbeitswissenschaft. Neue Herausforderungen oder Altbekanntes? In: MERTEN, R. / SOMMERFELD, P. / KODITEK, Th. (Hg.): Sozialarbeitswissenschaft – Kontroversen und Perspektiven. Neuwied / Kriftel / Berlin 1996, S. 1-19.
- VOCELKA, K.: Glanz und Untergang der höfischen Welt. Österreichische Geschichte 1699-1815. Hg. von Wolfram, H., Wien 2001.
- WEIGOLD, H.: Und den Nächsten lieben wie dich selbst. Maßnahmen zur Linderung und Behebung der leiblichen und seelischen Armut in Wien im 19. Jahrhundert bis 1918. Frankfurt am Main u.a. 2006.
- WINKLER, M.: Heimerziehung, Hilfen zur Erziehung – Wien. In: Knapp, G. / Scheipl, J. (Hg.): Jugendwohlfahrt in Bewegung. Klagenfurt / Ljubljana / Wien 2001, S. 148-186.
- WOLF, K.: Von der Heimerziehung zu den Erzieherischen Hilfen. Rückblick auf eine Reformgeschichte. Und sie verändert sich immer noch. Entwicklungsprozesse der Heimerziehung. In: STRUCK, N. / GALUSKE, M. / THOLE, W. (Hg.): Reform der Heimerziehung. Eine Bilanz. Opladen 2003, S. 19-36.

Gerald Knapp
Stephan Sting
(Hrsg.)

**Soziale Arbeit
und Professionalität
im Alpen-Adria-Raum**



„Studien zur Sozialpädagogik“. Reihe des Instituts für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung (Abt. Sozial- und Integrationspädagogik) der Universität Klagenfurt

Hrsg. von Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerald Knapp
Band 6

Gerald Knapp / Stephan Sting (Hrsg.),
Soziale Arbeit und Professionalität im Alpen-Adria-Raum

Umschlaggestaltung: ilab.at (mit einem Gemälde von *Valentin Oman, Torso, Mixed Media, Papier, 67,5 x 50 cm, 2001*)

© 2007, Verlag Hermagoras/Mohorjeva,
Klagenfurt/Celovec – Ljubljana/Laibach – Wien/Dunaj
Printed in Austria

Gedruckt mit Unterstützung der Universität Klagenfurt aus Forschungsförderungsmitteln des Landes Kärnten sowie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

ISBN 978-3-7086-0325-4